

Der neue Mayprozeß.

Die schon lange schwebende Privatklage des Jugendschriftstellers Karl May gegen den Führer der „gelben“ Gewerkschaften, Redakteur Rudolf Lebius beschäftigte heute in zweiter Instanz die vierte Strafkammer des Landgerichts III unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Ehrecke. Dem Privatkläger Karl May, der persönlich erschienen ist, stehen Justizrat Dr. Sello-Berlin und Rechtsanwalt Nettke-Dresden zur Seite, der Angeklagte wird vom Rechtsanwalt Bredereck verteidigt. Wie berichtet, schweben schon seit langer Zeit zwischen den Parteien heftige Kämpfe, die die Gerichte schon in verschiedenen Phasen beschäftigt haben und noch beschäftigen. Lebius hatte in dem von ihm geleiteten „Bund“ schwere Vorwürfe gegen Karl May erhoben und ihm unter anderem vorgeworfen, daß er vor langen Jahren eine langjährige Zuchthausstrafe erlitten und früher eine Art Räuberleben geführt habe. Bei der jetzigen Privatklage handelt es sich um einen Brief, den Lebius an die Kammersängerin Fräulein v. Scheidt in Weimar geschrieben hat; darin wird unter anderem gesagt, Karl May sei „ein geborener Verbrecher“. Durch diese Bemerkung fühlt sich Karl May beleidigt und hat die Privatklage angestrengt. Diese hatte bei der Verhandlung vor dem Schöffengericht ein eigentümliches Schicksal: Nach längerer Verhandlung zog sich der Gerichtshof zur Beratung zurück. Der Vorsitzende verkündete sodann: Der Angeklagte wird zu 15 Mark Geldstrafe ... Hier unterbrach damals der Verteidiger den Vorsitzenden und wies darauf hin, daß er noch gar nicht zur Sache plädiert habe. Es folgten dann längere Ausführungen des Verteidigers, worauf sich der Gerichtshof noch einmal zur Beratung zurückzog und dann der Vorsitzende ein auf Freisprechung lautendes Urteil verkündete. Hiergegen hat der Privatkläger Berufung eingelegt.

Vor Eintritt in die Verhandlung regte Landgerichtsdirektor Ehrecke an, ob es nicht möglich sei, die Streitaxt zu begraben und einen ehrenvollen Frieden zu schließen. Es wäre doch angebracht, daß die Parteien sich nicht noch weiter zerfleischen, sich um ihre Ruhe bringen und ihre Finanzen schädigen. Es handle sich hier um eine Bagatelle, gewissermaßen um einen Nadelstich gegenüber den Keulenschlägen, die in den anderen schwebenden Prozessen geführt werden. Sodann sei die Sache angesichts der beiden vorliegenden Urteilsverkündigungen immerhin juristisch zweifelhaft, und der Gerichtshof werde sich die Frage vorlegen müssen, welches Urteil des Schöffengerichts gültig sei.

Dem Privatkläger hielt der Vorsitzende u. a. vor, daß es kaum zu vermeiden sein werde, den einmal vorhandenen

dunklen Punkt in seinem Vorleben,

um den es sich handle, hier zur Sprache zu bringen. Dieser dunkle Fleck auf seiner weißen Weste sei ja verblaßt durch die Verdienste des Privatklägers, und diese Vorgänge aus längst vergangenen Zeiten würden seinen Ruhm nicht verkleinern können, doch möge er daran denken, daß durch das Waschen im Gerichtssaale der dunkle Punkt nicht beseitigt wird, sondern nur gelbe Ränder bekommt.

Karl May erklärte sich prinzipiell zu einem ehrenhaften Vergleich bereit und sei willens, alles Mögliche zu tun, um in diesem wirklich nebensächlichen Punkte Frieden zu schließen, zumal die Angelegenheit noch ausführlich in den zu Dresden und Hohenstein-Ernstthal schwebenden Prozessen erörtert werden müsse.

Lebius erklärte, daß ein Vergleich ihm unmöglich sei. Der Privatkläger habe über ihn ehrenrührige Behauptungen aufgestellt, die von der sozialdemokratischen Presse aufgegriffen und gegen ihn ausgenutzt würden. Er müsse immer auf dem Standpunkt stehen bleiben, zu behaupten, daß dieser Zeuge unglaubwürdig sei. Deshalb verlange seine Organisation, daß er keinen Vergleich schließe.

Der Vorsitzende weist den Privatkläger auch darauf hin, daß er bei verschiedenen Gelegenheiten betont habe, daß er ein gläubiger Christ und gottergebener Mann sei und ein christliches Gebot glaube: „Liebet eure Feinde, tut wohl denen, die euch verfolgen.“

Karl May: Damit kann aber nicht gesagt sein, daß nun alle Welt nach Belieben auf mich losschlagen darf. Ich muß mich dagegen verteidigen, sonst wäre ich nicht ein Christ, sondern ein Lump!

Die Vergleichsverhandlungen scheiterten

hiernach, und der Vorsitzende eröffnete nunmehr die Verhandlung.

Unter den Zeugen, die aufgerufen werden, befindet sich die Kammersängerin Fräulein vom Scheidt. Sie bittet dringend, sehr bald entlassen zu werden, da sie zu einer nicht aufschiebbaren Probe

nach Weimar zurück müsse; wenn sie diese versäume, würde ihre Stellung gefährdet und ihr ein materieller Schaden zugefügt. Da Rechtsanwalt Bredereck einer Entlassung dieser Zeugin widerspricht, muß sie an Gerichtsstelle verbleiben.

Ueber die Art, wie das schöffengerichtliche Urteil zustande gekommen, wurde zunächst der damals in Charlottenburg als Vorsitzender tätige Landgerichtsrat Wessel und Assistent Moldenhauer vernommen. Nach ihrer Meinung ist das Urteil damals noch nicht vollständig verkündet gewesen, als Rechtsanwalt Bredereck den Vorsitzenden unterbrach und dann sein Plädoyer hielt und die Widerklage begründete. Die Verkündung des Urteils sei nur bis zu den Worten „15 Mark“ gediehen gewesen.

Rechtsanwalt Nettke und Justizrat Dr. Sello halten dagegen durch das Gerichtsprotokoll für nachgewiesen, daß das auf 15 Mark lautende Urteil schon rechtskräftig verkündet worden sei.

Der Beklagte Lebius erklärt hierauf in seiner Vernehmung folgendes: Ich bin gelegentlich der Unterhandlungen wegen der Herausgabe Mayscher Schriften mit May in Differenzen geraten, die schließlich dazu führten, daß May gegen mich verschiedene Strafanzeigen erstattete und hiervon der Presse Mitteilung machte. Dies wurde von meinen politischen Gegnern, besonders den Sozialdemokraten, ausgebeutet; man ging sogar soweit, zu behaupten, ich sei wegen Erpressung verhaftet worden und würde ins Zuchthaus kommen. Die sozialdemokratische Presse berief sich bei diesen Angriffen gegen mich immer auf Karl May, der als angesehener Jugendschriftsteller bezeichnet wurde. Es lag mir deshalb daran zu beweisen, daß May unglauwürdig ist. Ich fuhr deshalb nach Hohenstein-Ernstthal, um mich nach May zu erkundigen. Hier wurde mir geraten, mich an die geschiedene Frau des M., Frau Emma May, geb. Pollmer, zu wenden. Ich fuhr dann im Jahre 1908 nach Weimar und suchte die Frau auf. Frau P. erzählte mir,

daß sie auch Spiritistin sei

und daß ihre Ehe mit Karl May lediglich auf Grund von Geisterbriefen getrennt worden sei. Sie erklärte mir, daß es ihr sehr lieb sei, wenn ich ihr helfen würde. Als May dies erfuhr, entzog er seiner Gattin die Rente von 42 000 Mark, so daß ich gezwungen war, ihr hundert Mark pro Monat zu geben. Frau P. erzählte mir weiter, daß sie 42 000 Mark Ersparnisse gemacht habe. Die jetzige Ehefrau Karl Mays, die früher bei ihm Privatsekretärin war, und schon damals zu ihm in näheren Beziehungen gestanden hatte, habe es verstanden, ihr durch Geisterbriefe ihr Vermögen abzunehmen. So habe der verstorbene Großvater einmal geschrieben: „Emma gib sofort Deiner Freundin Klara 30 000 Mark.“ Als May dann die Absicht hatte, seine Privatsekretärin zu heiraten, habe er und seine jetzige Frau ebenfalls zu spiritistischen Mitteln Zuflucht genommen. Ich riet der Frau P. damals, zuerst auf Rückzahlung der 42 000 Mark zu klagen. Als ich erfuhr, daß durch Vermittelung des Fräuleins vom Scheidt Frau P. mit ihrem geschiedenen Ehemann in Verbindungen getreten sei, richtete ich an Fräulein vom Scheidt jenen Brief, in dem ich den Ausdruck „geborener Verbrecher“ brauchte. Ich wollte hiermit lediglich sagen, daß ich May für einen Menschen halte,

der aus einem angeborenen Triebe heraus schwindle

und überhaupt nicht in der Lage sei, bei der Wahrheit zu bleiben. Fräulein vom Scheidt hat diesen Brief dem Kläger ausgehändigt.

Angekl. Lebius hat sich zum Wahrheitsbeweise bereit erklärt, der sich in folgenden Richtungen bewegt:

Er beruft sich auf die Vorstrafen, die May wirklich erlitten, ferner auf Straftaten, die er begangen hat, ohne gerichtlich bestraft worden zu sein. Weitere Anträge beziehen sich auf den Beweis einer pathologischen Lügenhaftigkeit des May: auf die Tatsache, daß er sich für katholisch ausgegeben, während er evangelisch sei, daß er zu gleicher Zeit auf der einen Seite unzüchtige Schriften, auf der anderen Seite fromme Schriften verfaßt habe, daß er in seinen Schriften erdichtete Sachen als eigene Erlebnisse hinstellte, daß er die Länder, die er ausführlich beschrieb, niemals mit Augen gesehen habe, daß er ein schriftstellerischer Plagiator sei, daß er sich in seiner Ehescheidung verbrecherisch benommen und durch spiritistische Tricks seine Frau beschwindelt, daß er noch vor etwa zehn Jahren diebische Gelüste bekundet habe usw. – May habe eine sehr gefährliche Waffe in der Hand: er verfüge über eine Anzahl von Zeugen, die alles beschwören, was er wünsche, um ihn (Lebius) zu blamieren und die Öffentlichkeit und sich an ihm zu rächen. May behauptete, daß er alle

möglichen Sprachen beherrsche; er selbst dagegen bestreite dies. Lebius behauptet unter anderem folgendes:

May sei ein Pferdedieb,

er führe den Dokortitel von einer freien amerikanischen Akademie, die aus einem Barbier und einer Hebamme besteht. In einem Brief an den Verlagsbuchhändler Langenscheidt erklärt er: was er geschrieben, seien nicht Phantasiegebilde, sondern eigene Erlebnisse. – Präsident: Da wird dann wohl der Einwand der „inneren Erlebnisse“ gemacht werden können. Lebius behauptet weiter: May sei wegen Einbruchsdiebstahls in einem Uhrladen zu Zuchthaus verurteilt worden. May habe unzüchtige Kolportageschriften für Münchmeyer in Dresden geschrieben. Er habe sich als Vielsprachler hingestellt und gesagt, daß er sogar chinesisch und arabisch verstehe; er habe sogar behauptet, daß er Schriften im Indianerdialekt übersetzt habe, während es gar kein Schriftwerk im Indianerdialekt gebe. May behauptet, er habe nur gesagt, daß er die Sprachen, soweit er sie für seine Bücher brauche, beherrsche. – Rechtsanw. Bredereck: Wollen Sie behaupten, daß Sie die englische Sprache beherrschen? – May: Ich lasse mich hier nicht examinieren! Ich bin hier nicht im Theater, sondern an einem ernstesten Ort. – Rechtsanw. Bredereck: Wenn man bis zu den Indianern vordringen will, dann muß man mindestens englisch sprechen können. Lebius behauptet weiter, daß May seine Villa mit blutgefleckten Skalps angeblich von ihm getöteter Indianer ausgestattet habe, daß er dort eine silberne Flinte bewahre, mit [der] er hunderte von Indianern niedergeschossen haben will, während er nach Auskunft seiner geschiedenen Frau bis zum Jahre 1909

überhaupt nicht aus Sachsen herausgekommen sei.

Er zeige May-Freunden in seiner Villa die Skulptur und die silberne Flinte und ganze Stöße von Fürstenbildern, die angeblich eigenhändige Widmungen der fürstlichen Persönlichkeiten enthalten sollen, während die Schriften, wie er behauptete, von May selbst herrühren.

Vors.: Der Angeklagte [sic] gibt, was sein Vorleben betrifft, ja wohl zu, dreimal vorbestraft zu sein? – Karl May: Daß ich bestraft bin, habe ich nie geleugnet. Das liegt alles weit, weit zurück, es hat sich alles ganz anders zugetragen, wie behauptet wird. – Vors.: Sie geben folgende drei Strafen zu: In Chemnitz 1862 wegen Diebstahls zu sechs Wochen Gefängnis, 1865 in Leipzig wegen qualifizierten Betruges zu vier Jahren ein Monat Arbeitshaus, wo Sie 1868 begnadigt wurden, endlich zu Mittweida wegen Diebstahls und Betruges zu 4 Jahren Zuchthaus?

May: Das ist richtig; alles andere ist erfunden.

Hierauf tritt eine Pause ein.

Aus: Berliner Volks-Zeitung, Abend-Ausgabe. 59. Jahrgang, Nr. 592, 18.12.1911, S. 2.

Fortsetzung des Verhandlungsberichts in A-1346 vom 19.12.1911

Textfassung: Hans-Jürgen Düsing, April 2018